

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	14 (1898)
<b>Heft:</b>	19
<b>Rubrik:</b>	Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 31, lit. e. Verfassungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benützung der Straßen. Diese Verfassungen dürfen die Gewerbebefreiheit nur insofern beschränken, als es behufs Bekämpfung unsoliden Geschäftsgedahrens u. Unterdrückung offenbarer Missbräuche nötig erscheint, resp. das im Art. 34ter vorgesehene eidgenössische Gewerbegebot ausdrücklich vor sieht.

Art. 34 ter: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs und des Handels gesetzliche Vorschriften aufzustellen.

Wyl, den 27. Februar 1898.

Zu Handen des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Gewerbevereins, als Antwort auf die im Schreiben vom 11. Januar an uns speziell gerichteten 6 Fragen.

Die angefragten Sektionen:

Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen.  
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell A.-Rh.  
Thurgauischer Gewerbeverband.  
Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur.

Man wollte, so führt Herr Wild aus, mit der Tagung in Wyl nicht etwa einen Sonderbund bilden, sondern die dort vertretenen Sektionen haben sich ungesucht in der übereinstimmenden Meinung gefunden, daß der von der Vereinsleitung vorgeschlagene Weg nicht zum gewollten Ziele führe. Diese Meinung stützt sich auf Erfahrungen, die in der Ostschweiz speziell in der Stickerei-Industrie während 10 Jahren gemacht worden sind. Man risktet in den Verbänden die Aufstellung von allzuvielen einschränkenden Bestimmungen, die von selbst allmählig und naturgemäß Eingang erhalten und die Bewegungsfreiheit der Berufsbangehörigen selbst beeinträchtigen. Was man bei der Entstehung eines Gesetzes nicht will und nicht voraus sieht, kann nach dessen Inkrafttreten infolge der Verhältnisse Eingang erhalten: die Berufsverbände werden dazu kommen, die Lage ihrer Angehörigen durch regatorische Maßregeln zu einer unangenehmen zu machen. Wie groß die Gefahr ist, daß das heute vorgeschlagene vielen morgen nicht mehr genügen wird, zeigt schon der Antrag der Sektion Thun, welcher bereits weiter geben will und dem unabdingten Obligatorium der Verbände ruft, ein Antrag, welcher vom Standpunkt der Anhänger der Berufsgenossenschaften aus durchaus logisch ist, da von denselben das vom Centralvorstand vorgeschlagene „fakultative Obligatorium“ mit vielen Gründen als eine Halsheit bezeichnet werden kann. Die Kritik der Bundesverfassung im Sinne der Anträge des ostschweizerischen Gewerbetages entspricht aber den Erfahrungen und genügt der Situation.

(Fortsetzung folgt.)

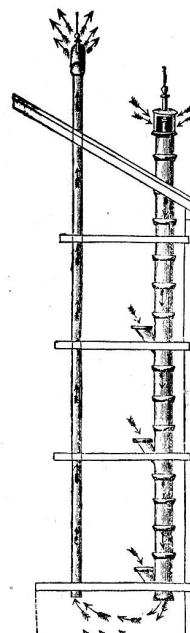
## Verbandswesen.

**Schweizer. Ingenieur- und Architektenverein.** Unter dem Vorsitz des Herrn Stadtbaumeister Geiser aus Zürich wurde letzten Sonntag im Hotel „Pfistern“ in Bern die Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins abgehalten. Anwesend waren etwa 50 Mann. Die Verhandlungen betrafen teils rein technische Fragen, teils Vereinsgeschäfte. Von letztern nennen wir die Bestellung des Komitees für die Jahresversammlung in Winterthur. Nach den Verhandlungen und dem gemeinsamen Mittagsmahl wurden Kornhausbrücke und Parlamentsgebäude einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

**Der Mechaniker-Verein Zürich** besprach in einer Versammlung die Frage der Gründung einer zweiten Mechaniker-Lehrwerkstatt. Der Referent, Herr Prof. Pernet, legte die Gründe dar, die für die Errichtung einer Lehrwerkstatt sprechen, indem er hinweist, wie durch die Gründung ähnlicher Institute in Deutschland und Frankreich die ehemals unübertreffliche Schweizerische Präzisions- und Feinmechanik überflügelt wurde und diese Schulen heute Werkführer und Betriebsleiter nach allen Gegenden senden. Durch die Errichtung eigener Lehrwerkstätten in der Stadt Zürich müssen wir dieses Gewerbe wieder heben und unseren früheren Rang wieder zurückzugewinnen suchen. Verschiedene Arbeiter erklären sich aber gegen die Errichtung einer Lehrwerkstatt, weil dann

die Lehrlingszüchterei noch mehr in Flor käme, als es jetzt durch die Meister der Fall ist. Dadurch werde die Konkurrenz noch größer und die ohnehin niedrigen Löhne noch mehr gedrückt. Schließlich ergab die Diskussion, daß die Mehrzahl der Anwesenden mit der Errichtung einer Lehrwerkstatt nicht einverstanden ist.

## Zur Entlüftung der Abortanlagen.



Die meisten unserer geehrten Leser werden den John'schen Schornsteinaufsaß als vorzügliches Mittel zur Beseitigung der Rauchbelästigung kennen und führen. Vieles dürfte aber noch nicht bekannt sein, daß der erwähnte Aufsaß sich ebenso gut zur Beseitigung der Dunstbelästigung eignet. Wir machen gerade jetzt hierauf aufmerksam, weil im Sommer speziell der Mangel an guten Abortventilationsanlagen bemerkbar wird.

Wenn auch die modernen Closets mit Geruchverschlüssen und mit Wasserspülung sehr gute Dienste leisten, so können dieselben den Geruch doch nicht vollständig beseitigen, und ist daher eine sicher wirkende Ventilation immer noch erforderlich. Ist die Ventilation aber nicht ganz regelrecht angelegt, so vermag sie nicht das zu leisten was sie leisten soll und verfehlt somit ihren Zweck vollständig.

Es gibt nun verschiedene komplizierte maschinelle Ventilationsapparate, die wohl ihren Zweck erfüllen, aber ihres hohen Kostenpunktes und ihrer erforderlichen Betriebskraft wegen nicht für allgemeine Anwendung empfohlen werden können. Die einfachste und daher auch die billigste Rohrleitung erfüllt dagegen ihren Zweck vollkommen, wenn sie richtig angelegt wird. Die einzige Schwierigkeit solcher Rohrventilation liegt nur in der richtigen Unterbringung der Rohre. Man muß es vollkommen vermeiden, den Abortraum, in dem sich der Mensch befindet, der Ventilation derartig anzuschließen, daß die abzuziehenden Dünste diesen Raum passieren müssen, was überall da geschieht, wo der Raum gleich einem Wohnraume ventilirt wird. Die vielen Ventilationssysteme, welche bekannt sind, sagen schon, daß hier oft Zwillingssprobleme, die von einander abhängen und unter Zuhilfenahme mechanischer Einrichtungen zu lösen sind, vorliegen. Das System der Pulsion oder des Forcierens, wobei die schlechte Luft durch Einblasen frischer Luft verdrängt wird, und das Aspirations- oder Saugsystem, bei dem die verdorbene Luft mittels Ventilationsmechanismus aus dem zu entlüftenden Raum abgesaugt wird, kommen hier in Betracht. Beide Systeme erscheinen in der obenstehenden Skizze kombiniert. Ich brachte auf dem Abfallrohr zunächst den John'schen Frischluftzuführungsauflaß an. Derselbe leitet die Luft in das Rohr hinein, die nach unten drängt, wodurch das Ausströmen der Gase aus den Abortöffnungen gehindert wird. Ein Abort soll unbedingt geruchlos sein. Das Dunstableitungsröhr dagegen ist mit dem bekannten John'schen Dunstabsauger, dem seit langem bewährten Schornsteinaufsaß der Firma J. A. John, Erfurt (X.) gekrönt. Die schädlichen Gase werden hierdurch mittels dieses Rohres ins Freie abgeführt. Die Wirkungsweise erweist sich als praktisch, auch sind die Aborte zugfrei. Die Kosten sind unerheblich. Störungen haben nicht stattgefunden.

Sind Abzugsrohre von mehreren Aborten nach dem Dach zu führen, so ist eine Vereinigung derselben nicht zu empfehlen, sondern jede Leitung selbstständig zu vollenden. Selbstverständlich müssen die Rohre über das Dach so hoch hinausgeführt